

und Bittau beim königl. Ministerium des Innern eingereichten Gesuches um Befreiung des Schmalzes von der Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke.

Präsident Ackermann: Desgleichen.

(Nr. 447.) Dieselbe Handelskammer übersendet Druckexemplare einer Petition der sächsischen Handels- und Gewerbekammern, die Bußtage und das Hoheneujahrsfest betreffend.

Präsident Ackermann: Zu vertheilen.

(Nr. 448.) Gesuch des Abg. Müller (Freiberg) um weitere Beurlaubung bis Mitte April d. J. wegen Krankheit.

Präsident Ackermann: Wird das Wort zu diesem Urlaubsgesuche erbeten?

Wollen Sie das Gesuch des Herrn Abg. Müller (Freiberg) um Beurlaubung bis Mitte April (Heiterkeit.) genehmigen?

Einstimmig.

Für heute sind entschuldigt der Herr Abg. Bassenge wegen geschäftlicher Abhaltung, der Herr Abg. Steiger aus demselben Grunde und der Herr Abg. Werner aus demselben Grunde für heute und morgen.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand: Schlußberathung über den schriftlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Beschwerde des Vorstandes des Vereins Erholung in Hilbersdorf, die Verabreichung von Speisen und Getränken an Vereinsmitglieder betreffend.

(Bericht d. Beschwerde- u. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:  
L. U. Berichte d. II. R. 2. Bd. Nr. 124.)

Berichterstatter ist Herr Abg. Dabritz!

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf's Wort.

Ich gebe das Wort dem Herrn Staatsminister von Meßsch!

Staatsminister von Meßsch: Meine hochgeehrten Herren! Es dürfte vielleicht zur Klärung der Situation etwas beitragen, wenn die Regierung Angesichts der jetzt vorliegenden Beschwerde gleich von vornherein ihren Standpunkt kennzeichnet sowohl gegenüber dem Berichte Ihrer geehrten Deputation in seiner Argumentirung, als auch gegenüber dem Schlußvotum, welches die Deputation der hohen Kammer zur Annahme empfiehlt. Ich möchte mir gestatten, meine Herren, zur Skizzirung der ganzen Sachlage zunächst einige kurze allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken.

Es ist den Polizeibehörden in letzterer Zeit und in den letzten Jahren vielfach begegnet, daß sie wahrnehmen mußten, daß in ihren Bezirken Vereine gebildet wurden mit dem augenscheinlichen Bestreben, unzuständige oder unzulässige Schankgewerbebetriebe zu etabliren. Es ist weiter zu bemerken, daß das Ministerium des Innern bereits vor einer langen Reihe von Jahren, und zwar vor dem Jahre 1869, gegenüber derartigen Bestrebungen mit einer Verordnung herausgetreten ist, welche in ihrem Tenor schließlich dahin ging, daß Vereine, auch wenn sie sich darauf beschränkten, unter ihren Mitgliedern Speisen und Getränke gegen Entgelt verabreichen zu lassen, doch immerhin den Bestimmungen der Gewerbeordnung, bez. der Concessionirung des Schankbetriebes unterlägen.

Es ist weiter, meine Herren, darauf hinzuweisen — und das ist symptomatischer Natur —, daß in den Motiven zu dem gegenwärtig dem Reichstage vorliegenden Gesetzentwurf gegen die Trunksucht ausdrücklich als eine allgemeine Erfahrung hervorgehoben wird, daß vielfach die Bestrebungen beständen, Vereine zu bilden mit dem augenscheinlichen Zwecke, in den Vereinsbetrieben das Schankgewerbe in bemäntelter Weise auszuüben.

Dies, meine Herren, sind die allgemeinen Bemerkungen, die ich mir erlauben wollte vorzuschicken.

Gegen dieses bestehende Unwesen haben die Polizeibehörden und auch die Gerichtsbehörden, soweit sie in die Lage gekommen sind, zu erkennen, vielfach dem Zweifel gegenübergestanden, inwieweit die jetzige gesetzliche Lage ihnen die Befugniß genugsam an die Hand gebe, wegen unbefugten Schankbetriebes einzuschreiten, bez. das Entstehen solcher Vereine, insoweit sie Schankbetrieb beabsichtigen, zu verhindern. Ich gebe ganz offen zu, meine Herren, daß diese Frage, vom rein juristischen Standpunkte aufgefaßt, nicht ohne Zweifel war.

Es kommt nun ein Incidenzpunkt in die Behandlung dieser Frage dadurch, daß das Landgericht Chemnitz im vorigen Jahre in die Lage gekommen ist, in der Berufungsinstanz gerade über diese Angelegenheit zu cognosciren, und hat das Landgericht in seiner bez. Entscheidung ausdrücklich dahin erkannt, daß der Schankbetrieb, soweit er von Vereinen, und zwar auch unter Beschränkung auf die Mitgliederzahl, betrieben werde, als Gewerbebetrieb anzusehen sei und daher auch die Bestimmungen des Gewerbegesetzes, wie sie in § 33 unter Anderem enthalten sind, auf solche Geschäftstrieb Anwendung zu leiden hätten. Auf Grund dieser richterlichen Entscheidung hat nun — und das findet sich, meine Herren, im Berichte niedergelegt — die Amtshauptmannschaft sich für befugt erachtet und erachten können, mit der Bescheid-